

POSTULAT

Urheber Julien Dubuis, PLR, David Théoduloz, PDCC, Joachim Rausis, PDCB, Jean-Luc Addor, UDC und Mitunterzeichnende
Gegenstand Zweierlei Mass für den Cannabis!
Datum 13.06.2014
Nummer 3.0146

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) wurde am 28. September 2012 wie folgt geändert:

Artikel 19b Absatz 2

10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.

Artikel 28b Absatz 1

Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

Artikel 28d

Die Kantone bestimmen die für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane.

Diese Änderungen sind am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Sie bringen eine Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger bei leichten Verstössen gegen das BetmG (geringfügige Mengen des Wirkungstyps Cannabis).

In Artikel 16 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012 ist vorgesehen, dass nur die Agenten der Kantonspolizei befugt sind, Ordnungsbussen für Verstösse gegen das BetmG, welche dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen, zu verhängen. Die Ordnungsbusse beträgt 100 Franken (BetmG, Art. 28b, Abs. 2).

In unserer Gesellschaft ist Cannabis zu einem echten Problem geworden. Prävention hilft, den Cannabiskonsum zu verringern - Repression aber auch. Das BetmG sieht eine Ordnungsbusse für Personen vor, die im Besitz einer geringfügigen Menge (10g) an Cannabis sind. Warum wird also eine mit 10g Cannabis von der Kantonspolizei erwischte Person mit einer Ordnungsbusse bestraft, während eine mit derselben Menge Cannabis von der Gemeindepolizei, vom Grenzwachtkorps oder von der Transportpolizei erwischte Person bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wird? Diese Anzeige kostet Zeit und nimmt die Staatsanwaltschaft in Beschlag, nur um zu einem Ergebnis zu kommen, das – abgesehen von den Kosten – nicht besser als die Ordnungsbusse ist.

Der von der Gemeindepolizei, vom Grenzwachtkorps oder von der Transportpolizei einkassierte Betrag könnte mit der Kantonspolizei 50/50 geteilt werden, analog zum Verfahren bei den Geschwindigkeitskontrollen (vgl. Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr). Die Kantonspolizei würde sich um die elektronische Erfassung, die Lagerung und die Vernichtung der beschlagnahmten Ware kümmern.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten abzuändern, damit die Gemeindepolizei, das Grenzwachtkorps und die Transportpolizei Bussen in Höhe von Fr. 100.- für den Besitz einer geringfügigen Menge (10g) eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis verhängen können, wie es das BetmG vorsieht.